

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 53. Änderung

- Gewerbegebiet ehemaliges Zechengelände Tönisberg -

Stadtteil Tönisberg

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB sowie (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 folgende Beschlüsse zum Verfahren der 53. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst:

1. Gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kempen - Gewerbegebiet ehemaliges Zechengelände Tönisberg - beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des vorliegenden Entwurfs zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbegebiet ehemaliges Zechengelände Tönisberg - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Die Beteiligung erfolgt in Form eines Aushangs im Planungsamt über einen Zeitraum von vier Wochen.

Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Sie beinhaltet die Änderung der Darstellung von "Gewerblicher Fläche" in "Landwirtschaftliche Fläche" und die Streichung der Zweckbindung "Nur für Bergbau" bei den verbleibenden gewerblich genutzten Flächen.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt werden.

In der Zeit vom

06.01.2014 bis einschließlich 31.01.2014

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Kempfen, den 27.11.2013

Der Bürgermeister

gez. Rübo